

## **Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie – SchulBauFR)**

1. Die Richtlinie für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung des Schul- und Sporthallenbaus (Schulbauförderrichtlinie – SchulBauFR) vom 20. November 2015 (ThürStAnz Nr. 49/2015 Seite 2184) wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.3 dritter Anstrich wird aufgehoben.
  - b) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

### **„8. Ergänzende Regelungen für die Gewährung von Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz**

Die Förderung erfolgt nach Artikel 104c Grundgesetz in Verbindung mit Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), und der zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des KInvFG geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 20. Oktober 2017. Das Ziel der Förderung ist die Unterstützung finanzschwacher Schulträger bei der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein bildender und berufsbildender Schulen.

Für die Gewährung der Finanzhilfen ist diese Richtlinie mit folgenden ergänzenden Regelungen anzuwenden:

- Gegenstand der Förderung sind ausschließlich die in Nummer 2 erster Anstrich benannten Vorhaben sowie Ersatzneubauten. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Ein Ersatzneubau ist ausnahmsweise förderfähig, soweit er im Vergleich zur Sanierung bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt. Der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Zuwendungsempfänger sind ausschließlich finanzschwache Schulträger allgemein bildender und berufsbildender Schulen in staatlicher Trägerschaft. Eine Finanzschwäche im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn der Schulträger im Jahr 2017 verpflichtet war, gemäß § 53 a Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bzw. § 4 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen oder die Pro-Kopf-Verschuldung zum Stichtag 31. Dezember 2016 einen Wert von 600 Euro je Einwohner überstiegen hat.
- Nummer 4 Absatz 1 dritter Anstrich Satz 2 findet keine Anwendung.
- Die Zuwendung nach Nummer 5.1 Absatz 1 beträgt regelmäßig 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Bei Schulträgern, welche im Jahr 2017 verpflichtet waren, gemäß § 53 a Absatz 1 ThürKO bzw. § 4 Absatz 1 ThürKDG ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, erhöht sich die Zuwendung auf 100 vom Hundert.

- Einschränkung zu Nummer 5.3 vierter Anstrich sind die Kosten für allgemeine und besondere Ausstattung von einer Förderung ausgeschlossen.
- Nummer 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- Den in Nummer 7.1 Absatz 3 geforderten Unterlagen ist im Falle eines Ersatzneubaus zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der angemeldete Ersatzneubau die günstigere Variante gegenüber einer Sanierung im Bestand darstellt.
- Zusätzlich zu den Regelungen in Nr. 7.3 wird auf die Rechte des Bundesrechnungshofs sowie des Bundesministeriums der Finanzen gemäß §§ 7 und 15 KInvFG verwiesen.“

c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

d) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. Die Erste Änderung der Schulbauförderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 7. Februar 2018

Birgit Keller  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft